

Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Erfurt für das Theater Erfurt

Auf der Grundlage der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in den jeweils gültigen Fassungen, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 5. November 2025 nachfolgende Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Erfurt für das Theater Erfurt.

§1 Rechtsnatur, Name und Stammkapital

- (1) Das Theater Erfurt wird als Unternehmen der Landeshauptstadt Erfurt ohne eigene Rechtspersönlichkeit außerhalb des Haushaltsplans der Landeshauptstadt Erfurt nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen (Eigenbetrieb) gemäß den Bestimmungen der ThürKO und der ThürEBV in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Theater Erfurt". Die Landeshauptstadt Erfurt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung des Namens lautet "TE".
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 950.000,00 Euro (in Worten: neunhundertfünfzigtausend Euro).

§2 Betriebszweck des Eigenbetriebes

- (1) Betriebszweck des Eigenbetriebes ist die Pflege und Förderung der darstellenden Kunst und des Konzertwesens in den in der Satzung festgelegten Sparten / Kunstgattungen und alle diesen Betriebszweck fördernden Geschäfte. Um dem Betriebszweck als kulturellen Auftrag umfänglich gerecht zu werden, trägt der Eigenbetrieb durch geeignete Formate und Maßnahmen aktiv zum sozialen Zusammenhalt und zur kulturellen Teilhabe sowie zur kulturellen Bildung in der Stadtgesellschaft bei und öffnet sich gegenüber vielfältigen und neuen Zielgruppen und Orten innerhalb des Stadtgebiets.
- (2) Der Eigenbetrieb verfolgt seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit sowie unter Beachtung der geltenden Compliance-Standards. Er fördert die Kultur- und Kunstfreiheit, kulturelle Vielfalt, Teilhabe und Diversität. Er handelt auf Grundlage der kommunalrechtlichen Bestimmungen, der Satzung und gemäß dem vom Stadtrat beschlossenen Wirtschaftsplan und den Eigentümerzielen.
- (3) Das Theater Erfurt ist ein Mehrspartentheater. Dabei bilden die Sparten Musiktheater und Konzertwesen die Schwerpunkte. Darüber hinaus erfolgt der schrittweise Aufbau einer eigenen Schauspielsparte, die spartenverbindend eigene mobile und Inhouse Produktionen umsetzt. Darüber hinaus können die Sparten Ballett und Tanztheater angeboten werden.

- (4) Im Rahmen seiner Zweckbestimmung soll der Eigenbetrieb Inszenierungen auf den Domstufen im Rahmen der jährlichen Domstufenfestspiele durchführen.
- (5) Der Betriebszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung der Einrichtung und Durchführung von Theateraufführungen, Konzertveranstaltungen sowie sonstige künstlerische Veranstaltungen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt verwirklicht. Der Eigenbetrieb ist innerhalb gesetzlicher Vorschriften berechtigt, hierfür Hilfs- und Nebenbetriebe zu unterhalten, welche in einem engen Zusammenhang zum Gegenstand des Eigenbetriebes stehen. So stellt der Eigenbetrieb im Rahmen des Betriebszwecks in den eigenen Theaterwerkstätten Bühnendekorationen, Requisiten und Kostüme sowie digitale Formate und Anwendungen bzw. Video-, Licht- und Bildinstallationen für die in Satz 1 genannten Aufführungen und Veranstaltungen her.
- (6) Der Eigenbetrieb kann in geringer Anzahl im Rahmen der in Abs. 1 bis 3 genannten Tätigkeiten seine Eigeninszenierungen und Koproduktionen kostendeckend als Gastspiele außerhalb des Stadtgebietes geben. Zur Nutzung unvermeidbarer freier Kapazitäten der Werkstätten des Eigenbetriebes, kann dieser im geringen Umfang auch Werkleistungen für außerhalb des Stadtgebietes befindliche Theater und Bühnen, die nicht über die notwendigen oder ausreichenden Kapazitäten bzw. Ausstattungen verfügen, durch Eingehen entsprechender Vertragsbeziehungen, insbesondere auch im Rahmen von Kooperationen, erbringen. Sofern es sich nicht um eine Kooperation handelt, müssen diese Werkleistungen den Nutzern kostendeckend in Rechnung gestellt werden. Zur Nutzung unvermeidbarer freier Kapazitäten des Chores oder des Orchesters, kann der Eigenbetrieb im geringen Umfang auch Leistungen des Chores oder des Orchesters für außerhalb des Stadtgebietes befindliche Theater und Bühnen, die nicht über die notwendigen oder ausreichenden Kapazitäten bzw. Ausstattungen verfügen, durch Eingehen entsprechender Vertragsbeziehungen, insbesondere auch im Rahmen von Kooperationen, erbringen. Sofern es sich nicht um eine Kooperation handelt, müssen diese künstlerischen Leistungen den Nutzern kostendeckend in Rechnung gestellt werden.
- (7) Mittel des Eigenbetriebs dürfen ausschließlich für die in der Satzung festgelegten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Theaterbetriebs fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen oder andere Zuwendungen begünstigt werden.

§3 Organe des Eigenbetriebes

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- die Werkleitung (§ 4)
- der Werkausschuss (§ 9)
- der Stadtrat (§ 10)
- der Oberbürgermeister (§ 11)

§ 4 Werkleitung

(1) Der Eigenbetrieb wird durch die Werkleitung geführt. Die Werkleitung besteht aus einer künstlerischen und einer kaufmännischen Werkleitung. Die Werkleitung besteht mindestens aus:

- a) einem künstlerischen Werkleiter und
- b) einem kaufmännischen Werkleiter.

Die weiteren Kompetenzen von Werkleitung und dem Leitungsteam sind in der Geschäftsordnung der Werkleitung zu definieren. Die Werkleitung kann auch aus einem Team bestehen.

(1) Scheidet ein Werkleiter aus, so gehen dessen Aufgaben bis zur Bestellung eines neuen Werkleiters auf den jeweils verbleibenden Werkleiter über.

§ 5 Aufgaben der Werkleitung

(1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb auf Grundlage der Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses, trägt die finanzielle Verantwortung und bereitet die Beschlüsse des Stadtrates, des Werkausschusses sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters (vgl. §§9 bis 11) vor. Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Werkausschuss oder dem Stadtrat vorbehalten sind.

(2) Die Werkleitung ist für die ordnungsgemäße, wirtschaftliche und gesetzeskonforme Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen gemäß § 12 bis 18 dieser Satzung verantwortlich. Sie trägt die Verantwortung für die Umsetzung eines wirksamen Compliance- und Governance-Systems.

(3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.

(4) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen ist nach § 31 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) zu verfahren. Die Werkleitung entscheidet außerdem in den in § 9 Abs. 3 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.

(5) Die Werkleitung ist verpflichtet, an den Ausschusssitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Die Werkleitung ist berechtigt, und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Tagesordnungspunkt darzulegen.

(6) Die Werkleitung kann zur Führungs- und Entscheidungsunterstützung einen Theaterrat bilden. Zusammensetzung und Aufgaben regelt die Geschäftsordnung der Werkleitung.

§ 6 Personalangelegenheiten

Die Werkleitung ist Vorgesetzte aller Bediensteten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Bediensteten Weisungen erteilen.

§ 7 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt die Landeshauptstadt Erfurt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich. Die Werkleiter sind grundsätzlich nur gemeinschaftlich berechtigt und verpflichtet den Eigenbetrieb zu vertreten. Ist ein Werkleiter - gleich aus welchem Grund - verhindert, so wird der Werkleiter durch eine vertretungsberechtigte Person vertreten. Diese zeichnet mit dem Zusatz "in Vertretung" (i. V.).
- (2) Die Werkleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmachten erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz "im Auftrag" (i. A.).
- (3) Die Namen der Vertretungsberechtigten und die der Beauftragten, der Umfang der Vertretungsbefugnisse und Beauftragungen wird von der Werkleitung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Erklärungen, durch die die Landeshauptstadt Erfurt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt durch die Vertretungsberechtigten mit deren Namenszug und unter dem in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Namen (Theater Erfurt).

§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung Erfurt

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters oder seines zuständigen Vertreters Fachdienststellen der Stadtverwaltung Erfurt gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle, beispielsweise Personalangelegenheiten, Rechts- und Versicherungsangelegenheiten, Baumaßnahmen, Organisations- und Datenverarbeitungsleistungen betrauen.

§ 9 Werkausschuss

- (1) Die Zusammensetzung des Werkausschusses bestimmt der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt unter Beachtung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Werkausschuss überwacht die Werkleitung und kontrolliert die Einhaltung der strategischen Vorgaben (Eigentümerziele), die Einhaltung der Budgetvorgaben sowie der Compliance-Grundsätze.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss mit Kontroll- und Beratungsfunktion in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Sinne der §§ 26 und 43 ThürKO, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 10) oder der Oberbürgermeister (§11) zuständig ist. Er beschließt insbesondere in den folgenden Fällen (a-p):
 - a. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Werkleitung

- b. Veräußerung von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, mit einem Wert des einzelnen Vermögensgegenstandes in Höhe von 5.000,00 bis 10.000,00 Euro (netto). Ausgenommen sind Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nach § 26 Abs. 2 Nr. 13 ThürKO
- c. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz um 10 %, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe von 10.000,00 Euro (netto) übersteigen
- d. Mehraufwendungen des Erfolgsplans, die erfolgsgefährdend sind ab einem Betrag in Höhe von 10.000 Euro (netto)
- e. Stundung von Forderungen ab 100.000,00 Euro (netto)
- f. Erlass von Forderungen ab 5.000,00 Euro (netto)
- g. Niederschlagung von Forderungen ab 50.000,00 Euro (netto)
- h. Aufnahme von Darlehen, sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes in Höhe von 20.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro
- i. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 50.000,00 Euro (netto)
- j. Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche/Anerkennnisse mit einem Streitwert von über 50.000,00 Euro (netto)
- k. Entscheidungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung einschließlich Insolvenzplanverfahren über 50.000,00 Euro (netto)
- l. Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen und von freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) über 200.000,00 Euro und von Bauleistungen über 250.000,00 Euro (netto) sowie von Nachträgen sofern in der Addition zur Vertragssumme die genannten Wertgrenzen überschritten werden oder die Addition der Nachtragswerte 20 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag
- m. Abschluss sonstiger Verträge und deren Kündigung, mit einem Vertragswert ab 50.000,00 Euro (netto), bei Dauerschuldverhältnissen wie Miet- oder Pachtverträgen gilt als Vertragswert der jährliche Miet- oder Pachtzins
- n. Abschluss und Kündigung von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren
- o. die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen ab einem Betrag in Höhe von 50.000,00 Euro
- p. die Bestätigung der Vorlage von Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 3 ThürGemHV bei Baumaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sowie die Entscheidung über Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 10

Abs. 2 ThürGemHV; Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind Maßnahmen über 250.000,00 Euro (netto), für Baumaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung gelten die gleichen Wertgrenzen

- (4) Der Werkausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.
- (5) Der Werkausschuss kann von der Werkleitung jederzeit Auskunft über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebs verlangen. Außerdem ist er berechtigt jederzeit in die Schriften und die Bücher des Eigenbetriebes Einsicht zu nehmen. Dies umfasst das Akteneinsichts- und Auskunftsrecht gemäß ThürKO.

§ 10 Stadtrat

- (1) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt beschließt über:
 - a. Änderung, Erlass oder Aufhebung der Eigenbetriebssatzung
 - b. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Eigenbetriebes
 - c. Bestellung des Werkausschusses
 - d. Bestellung und Abberufung der Werkleitung
 - e. Gewährung von Darlehen der Landeshauptstadt Erfurt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Landeshauptstadt Erfurt
 - f. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 - g. Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO
 - h. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss
 - i. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses
 - j. Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts
 - k. Entlastung der Werkleitung und des Oberbürgermeisters
 - l. Entnahme von Eigenkapital
 - m. in den in § 9 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden
 - n. alle übrigen Angelegenheiten, die unter § 26 Abs. 2 ThürKO fallen.
- (2) Über die Entnahme von Eigenkapital entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Werkleitung.

- (3) Der Stadtrat kann in Angelegenheiten, für die sonst der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 11 Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister ist oberste Dienstbehörde der im Eigenbetrieb eingesetzten Beamten und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
- (2) Der Oberbürgermeister entscheidet an Stelle des Stadtrates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Eigenbetrieb bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind gemäß § 30 ThürKO sowie § 14 Abs. 3 ThürEBV den Werkausschuss oder den Stadtratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Grundsätze der Wirtschaftsführung

- (1) Der Eigenbetrieb ist entsprechend den Vorschriften der ThürKO, ThürEBV, Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) in der jeweils gültigen Fassung sowie den Bestimmungen dieser Satzung und den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Aufgabenerfüllung zu führen. Hierbei sind der Erhalt des Vermögens des Eigenbetriebes sowie der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unabdingbar. Notwendige Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten sind rechtzeitig durchzuführen.
- (2) Für den Eigenbetrieb ist gemäß § 10 Abs. 1 ThürEBV eine Sonderkasse einzurichten.
- (3) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite zwischen dem Eigenbetrieb und der Landeshauptstadt Erfurt oder Dritten sind vertraglich festzulegen und entsprechend dem tatsächlichen Wert der Lieferungen und Leistungen zu vergüten. Kredite sind entsprechend den marktüblichen Zinssätzen zu verzinsen.
- (4) Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten. Eigen- und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, dabei soll das Fremdkapital das Eigenkapital nicht übersteigen.
- (5) Die Landeshauptstadt Erfurt darf das Eigenkapital nur dann vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebes nicht beeinträchtigt sind. Hierüber entscheidet der Stadtrat gemäß § 10 Abs. 1 l (Entnahme von Eigenkapital) dieser Satzung.
- (6) Die Werkleitung stellt sicher, dass ein wirksames internes Kontrollsystem eingerichtet ist.
- (7) Der für die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes erforderliche Betriebskostenschuss wird auf der Grundlage des Theaterfinanzierungsvertrages als Handlungsrahmen für die Werkleitung festgelegt und dem Theater in jährlichen Teilbeträgen zur Verfügung gestellt.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 14 Leitung des Rechnungswesens

Das Rechnungswesen des Eigenbetriebes wird einheitlich durch den Kaufmännischen Werkleiter geleitet.

§ 15 Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Gemäß § 13 ThürEBV hat die Werkleitung vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres bis zum 31.08. des laufenden Jahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan nebst Anlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 3 ThürEBV in Verbindung mit §§ 14 und 15 ThürEBV. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan im Sinne des § 16 ThürEBV beizufügen.
- (2) Des Weiteren ist ein fünfjähriger Finanzplan nebst Anlagen im Sinne des § 17 ThürEBV zu erstellen und dem Wirtschaftsplan beizufügen.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn:
 - a. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan um 10% verschlechtert und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Landeshauptstadt Erfurt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder
 - b. zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Landeshauptstadt Erfurt oder höhere Kredite erforderlich werden, soweit dadurch jeweils die Haushaltslage der Landeshauptstadt Erfurt beeinträchtigt wird oder
 - c. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
 - d. eine Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

§ 16 Buchführung

- (1) Die Buchführung des Eigenbetriebes erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind zu beachten. Die Bestimmungen des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches (HGB) über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden im Sinne des § 18 ThürEBV Anwendung.
- (2) Es besteht die Pflicht zur Anlagenbuchführung sowie zur Führung von den für die Kostenrechnung notwendigen Unterlagen.

§ 17 Berichtspflichten

- (1) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister monatlich und den Werkausschuss vierteljährlich schriftlich über die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes inklusive Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage, die Entwicklung wesentlicher Leistungskennzahlen, die Einhaltung der strategischen Vorgaben sowie über wesentliche Personalentscheidungen zu unterrichten. Im Rahmen dieser Berichterstattung informiert die Werkleitung auch über die Vergaben von Dienst- und Lieferleistungen, freiberuflichen Leistungen und Bauleistungen, die den Betrag von 25.000,00 Euro übersteigen und den Betrag von 200.000,00 Euro bzw. 250.000,00 Euro bei Bauleistungen nicht erreichen sowie alle Nachträge ab 15.000,00 Euro. Die Berichterstattung ist durch geeignete Kennziffern zu untersetzen. Darüber hinaus ist zu Compliance-Verstößen und Risikofällen zu berichten.
- (2) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten, insbesondere:
 - a. unverzüglich als Ad-hoc Bericht über unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder absehbare erfolgsgefährdende Mindererträge oder sonstige erhebliche Abweichungen des Erfolgsplanes, unter Beachtung von § 9 Abs.3 d dieser Satzung
 - b. unverzüglich als Ad-hoc Bericht über erhebliche Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes oder sonstige Abweichungen vom Vermögensplan unter Beachtung von § 9 Abs. 3 c dieser Satzung.
 - c. Zusätzlich berichtet die Werkleitung über außergewöhnliche finanzielle Belastungen, Rechtsstreitigkeiten mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, Compliance-Vorfälle, Verdachtsfälle und eingeleitete Untersuchungen.
- (3) Dem Werkausschuss ist durch die Werkleitung einmal jährlich ein Compliance-Bericht vorzulegen. Dieser enthält:
 - eine Darstellung der Governance- und Compliance-Strukturen
 - eine Risikoanalyse
 - Maßnahmen zur Prävention und Aufdeckung von Verstößen
 - Festgestellte Verstöße und ergriffene Maßnahmen.Über existenzbedrohende Risiken ist umgehend zu berichten.

§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Werkleitung hat innerhalb von drei Monaten nach Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für den Jahresabschluss, die für große Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der ThürEBV nichts anderes ergibt. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch die Werkleitung unter Angabe des Datums zu unterschreiben.

- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Dabei ist der Lagebericht auch darauf zu prüfen, ob § 24 Satz 3 ThürEBV beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes erwecken.
- (3) Der Prüfbericht des Abschlussprüfers ist einschließlich der Prüffeststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Werkausschuss bis zum 30.06. des folgenden Jahres zu übergeben.
- (4) Der Prüfbericht ist mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Stadtrat vorzulegen. Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres fest und beschließt über die Entlastung der Werkleitung und des Oberbürgermeisters. Gleichzeitig beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts.
- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. In der ortsüblichen Bekanntgabe sind der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 19 Compliance und Governance

- (1) Der Eigenbetrieb verpflichtet sich zur Einführung einer effektiven Governance-Struktur für Transparenz, Rechenschaftspflicht und zur Sicherstellung ethischer Grundsätze und gesetzeskonformen Handels.
- (2) Die Werkleitung richtet ein wirksames Compliance-Management-System ein, das insbesondere die Bereiche Prüf- und Berichtspflichten, Korruptionsprävention, Datenschutz, Gleichbehandlung und Machtmissbrauch, Fördermittel- und Mittelverwendung sowie Vergaberecht abdeckt.
- (3) Hinweise auf Compliance- Verstöße werden über ein Meldesystem vertraulich behandelt und im Rahmen gesetzlicher Vorgaben unverzüglich verfolgt. Zur Erfüllung der Dokumentations- und Rückmeldepflichten ist das interne Hinweisgeberschutzsystem der Landeshauptstadt Erfurt zu nutzen.

§ 20 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 21 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.